

Niederschrift

**zur 57. Sitzung des Kleingartenbeirats
beim BA Charlottenburg-Wilmersdorf (BA C-W)
am 25.10.2013, 16.00 Uhr, Rathaus Wilmersdorf, Raum 1141**

Zu TOP 1 (Annahme der Niederschriften vergangener Sitzungen):

Es können aufgrund der hohen Arbeitsbelastung und der gegebenen Personalsituation leider noch keine weiteren Protokolle vorgelegt werden.

Themen des BV Wilm.:

Zu TOP 2: (Procedere Dichtigkeitsnachweise für abflusslose Sammelgruben ab 2015):

Hr. Ludwig trägt vor, dass in der Veröffentlichung der gegenüber der alten Fassung von 03/2003 überarbeiteten DIN 1986 Teil 30 die Frist zur Erstprüfung vorhandener Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten gestrichen worden sei. Auf diese DIN hatte sich bisher SenStadtUm (Wasseraufsicht) in den Merkblättern berufen. Stattdessen sei nun im neuen Merkblatt vom 25.05.2012 eine Zeitspannenregelung eingeführt worden. Laut Auskunft der für Kleingärten zuständigen Stelle bei SenStadtUm solle es für Berlin eine gesetzliche Regelung geben, wann ist derzeit noch nicht absehbar. Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, sollen Dichtigkeitsprüfungen daher vorerst nur bei Neubau und Sanierung sowie Pächterwechsel gefordert werden.

Die gesetzliche Regelung zur Verbindlichkeit der DIN 1986 (neu) stehe noch aus.

Zu TOP 3 (Öl- und Gastanks: Rechtliche Grundlage / Nutzungsablauf):

Hr. Ludwig trägt den Grundsatz vor, dass in Kleingärten Gastanks und Öltanks nichts zu suchen haben, weil sie (und die sich daraus ergebende Heizung) dem Gebot der einfachen Ausstattung aus § 3 Abs. 2 BKleingG widersprechen.

Zulässig seien solche Einrichtungen nur auf den Parzellen mit legalen Dauerwohnern und nur so lange, wie diese Dauerwohnnutzung bestehe. Ende diese Nutzung, so ende auch die Zulässigkeit der Heizeinrichtungen und der entsprechenden Brennstoffversorgungseinrichtungen.

Es gebe demnach im Grundsatz keine Zulässigkeit von Neueinrichtungen, außer bei Brennstoffart-Wechsel auf Parzellen mit legalen Dauerwohnern (z.B. von bisher: Festbrennstoff auf Gas).

Bei Pächterwechsel (damit ende auch die zulässige Nutzung vom etwa vorhandenem bisherigen Dauerwohnen) ende auch die Zulässigkeit von Gas- und Öltanks sowie der damit betriebenen Heizung.

Hr. Ludwig führt weiter aus, dass im Übrigen das Prüf- und Handlungsschema über den Umgang mit Heizöltankanlagen in bezirklichen Kleingärten weiterhin gelte (Ablauf der Duldungsfrist: 2013). Es werde gemäß den Informationen in den Protokollen der 49. Sitzung des bezirklichen Kleingartenbeirats vom 23.03.2012 (zu TOP 15) sowie der 50. Sitzung vom 01.06.2012 (zu TOP 11, 3. Spiegelpunkt) erwartet, dass die Zwischenpächter ihren Verpflichtungen nachgekommen seien.

Zu TOP 4 (Abwasser: Gilt die Absprache noch, dass ein Auffangbehälter nur benötigt wird, wenn in der Laube ein Wasseranschluss existiert?):

Hr. Ludwig führt aus, dass eine solche Abrede hier nicht dokumentiert sei; im Übrigen gelten Abreden zum ZPV nur, wenn sie schriftlich bestätigt oder schriftlich vertraglich abgeschlossen sind. Er verweist auf die im neuen Muster-ZPV wahlweise zu verwendenden Textteile (§ 6) zur Beschreibung der Ausstattung der jeweiligen Kleingartenanlage.

Zu TOP 5 (KGA Binger Loch: Zuständigkeit für die Pachtzahlung):

Auf die Frage der Vertreter des BV Wilm, wohin denn nun nach den verschiedenen Schreiben der Deutsche Wohnen die Pachtzahlung zu richten sei, antwortet Hr. Ludwig, dass die Pacht gemäß vorliegendem faktischen Zwischenpachtvertrag weiterhin an die bisherige Stelle beim BA C-W zu richten sei.

Grundlage dazu seien weiterhin: Nr. 12 des Regulierungsvertrages vom 05.06./03.07.1930 i.V.m. § 1036 BGB (Fruchtziehung aus Nießbrauch) und das Urteil des AG Chbg. vom 28.07.1988 -11 C 192/88-.

Andere Empfangsberechtigte gebe es bis auf weiteres, auch, wenn sie es behaupten sollten, nicht.

Zu TOP 6 (Neue Zwischenpachtverträge aufgrund des abgeschlossenen Rahmenvertrages: Termin für Umsetzung?)

BzStR Schulte verweist auf die angespannte personelle Lage im Bereich der Kleingartenverwaltung. Er bittet hierzu um weitere Geduld. Hr. Ludwig verweist auf Nachfrage, dass die Regelungen des Muster-ZPV durch den Rahmenvertrag in Kraft gesetzt seien. Die Umsetzung des Rahmenvertrages auf die einzelnen Kleingartenanlagen diene auch der vereinbarten Überprüfung der Vertragsflächen; hierzu gelten mangels anderer Festlegungen bis auf weiteres die aus den bisherigen ZPVen.

Zu TOP 7 (KGA Am Hohenzollerndamm: Böschung zur Warneckstr.)

Hr. Ludwig erläutert, dass es hierzu seitens des BA C-W aktuell keinerlei Handlungsbedarf gebe; die Wiederherstellungspflicht gegen die in die Böschung kleingartenparzellenseitig erfolgten Einarbeitungen und Aufsteilungen liege in der Sphäre des BV Wilm.

Hr. Biastock berichtet, dass der dem BV Wilm benannte Bodengutachter einen Auftrag wegen der Komplexität der Sachverhalte und der unüberschaubaren Verantwortung nicht angenommen hat.

Gleichwohl sagt Hr. Biastock die Wiederherstellung im Böschungsbereich bei den verschachtelt gestapelten Eimern zu.

Zu TOP 8 (Unterpachtvertrag auch mit nicht gesetzlich gebundenen Lebenspartnern; Umsetzung analog zum BV Chbg.):

Eine Übersendung der Kopien der Vereinbarung des BV Chbg. sagt Hr. Ludwig zu, er habe aktuell nur die Vorlage für die Delegiertenversammlung und es sei nicht bekannt, ob durch den Beschluss Änderungen eingetreten seien.

Fr. Schulz meint, die Beschlusslage der Charlottenburger Kleingärtner sei ihr im Großen und Ganzen bekannt, so kompliziert wolle man es in Wilmersdorf jedoch nicht machen, da die übergroßen Lauben, die bei den Verträgen mit zu berücksichtigen seien, dort bisher anders gehandhabt werden.

Themen des BV Chbg.:

Zu TOP 9 (Schutzfristen 2014 und 2020, wie ist der Verfahrensstand beim Senat und beim Abgeordnetenhaus?):

BzStR Schulte nimmt Stellung zu einer Zusendung von Hrn. Thomas im Vorlauf zu dieser Sitzung, in welcher Hr. Thomas auf das BA Lichtenberg verwiesen hat; dort sei für eine Reihe KGAAen das B-Plan-Verfahren eingeleitet worden. Er hält den von Hrn. Thomas angestellten Vergleich mit dem BA C-W für nicht haltbar, da zwei der drei betreffenden Lichtenberger KGAAen auf privatem Grund und Boden seien, bei einer weiteren mehr als ein Drittel auf Privatland und bei dieser die Fläche nur mit dem übrigen Land Berlin-Anteil gemeinsam beplanbar. Bei allen dortigen Anlagen gehe es darüber hinaus um Statusklärungen bezüglich des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, das im Westteil Berlins keine Geltung habe. Insofern sei keine Vergleichbarkeit gegeben.

Im Übrigen verweist BzStR Schulte auf eine bereits versandte Stellungnahme an den BV Chbg. vom 18.10.2013, in der u.a. auf das fehlende Planerfordernis für bereits durch FNP-Grünflächen-Festlegung geplante KGAAen (Kategorie V b) im KEP), auf die rechtlich nicht mögliche andersartige Beplanung von im FNP als Gewerbe- oder Wohnbauflächen festgeschriebenen Flächen, ferner auf den geltenden BVV-Beschluss vom 13.06.2013 hingewiesen worden sei, nach dem sich der Bezirk für den Erhalt von Kleingartenanlagen einsetzen solle und alle erforderlichen planerischen Maßnahmen veranlassen solle, sofern dem Bezirk daraus keine Nachteile erwachsen.

BzStR Schulte ergänzt, dass der Bezirk eigenständig keine Meldungen für Potentialflächen im neuen StEP Wohnen getätigt habe; alle darin neu aufgenommenen Flächen haben ihren Ursprung bei SenStadtUm.

Fr. Dittner spricht den ihrer Kenntnis nach bereits verwaltungsintern erklärten Gemeinbedarfsverzicht Sport für Teilflächen der KGAs Wiesengrund und Pferdemarkt an.

Hr. Sorge ergänzt, dass ein solcher Verzicht zu seiner Wirkung außer auf bezirklicher Ebene auch auf der Hauptverwaltungsebene erklärt und den zuständigen Gremien des Abgeordnetenhauses bekannt gegeben werden müsse.

BzStR Schulte bekräftigt, dass er diese Änderungen mit Vorliegen der erforderlichen Verzichtserklärungen zur Fortschreibung des KEP für die Stufe 2020 anmelden lassen werde.

Zu TOP 10 (Was wird seitens des Bezirksamtes gegen die Absicht des Senats unternommen, zur KGA Bleibtreu II (Teil westl. der BAB) die Schutzfrist 2014 wegen des Vorhabens der Feuerwehrweiterung nicht zu verlängern?):

BzStR Schulte gibt die Beschlusslage des Senats wieder, nach der die Feuerwehr die Fläche für die Erweiterung ihrer Kommandostelle voraussichtlich erst ab 2017 in Anspruch nehmen werde. Gegen einen beschlossenen und bestandskräftigen Bebauungsplan könne der Bezirk jedoch nichts unternehmen. Es sei dabei unerheblich, wie lange ein solcher Plan bislang unausgenutzt vorliege. Die aktuelle Feuerwehrplanung stehe im Übrigen im Zusammenhang mit der noch nicht erfolgten Inbetriebnahme des Flughafens BER und des Weiterbetriebs von TXL.

Zu TOP 11 (Wie ist der Zwischenstand zum B-Plan VII-131-1?):

Hr. Sorge trägt vor, dass mit der Wiederholung des Verfahrens in der Folge der Beanstandungen von SenStadtUm ein Planungsbüro beauftragt worden sei und erläutert auf Rückfrage nochmals Details zu den Beanstandungen. Nach gegebenem Kenntnisstand werde die Auslegung für die Beteiligung der Öffentlichkeit voraussichtlich Anfang 2014 erfolgen.

Zu TOP 12 (Neue Zwischenpachtverträge, wann gibt es die Umsetzung in die Einzelverträge aus dem Rahmenvertrag vom Oktober 2011 heraus?):

Hierzu verweist BzStR Schulte hinsichtlich der zeitlichen Verzögerungen auf die auch in TOP 6 erwähnte personelle Situation.

Zu TOP 13 (Lange Bearbeitungszeiten zu den Anfragen des BV Chbg. beim Bezirksamt (Klg.verwaltung)):

Hierzu verweist BzStR Schulte hinsichtlich der zeitlichen Verzögerungen auf die auch in TOP 6 erwähnte personelle Situation.

Zu TOP 14 (Zustand der Gehbahn des „Thaters Privatweg“; kein Winterdienst möglich ohne weitere Beschädigung)

Hr. Ludwig verweist auf die dort bestehende Pflicht zum Winterdienst auf der Gehbahn und auf die Darlegungen zu TOP 5 der 56. Sitzung des Kleingartenbeirats (09.08.2013).

Die Verantwortlichkeit für eine Vergabe des Winterdienstes, bei dem die Gehbahn durch die Ausführung nicht beschädigt werde, obliege dem Auftraggeber, also dem Zwischenpächter. Auf der mit wassergebundener Decke versehenen Gehbahn bedeute dies teure Handreinigung, was vom Zwischenpächter abgelehnt werde. Hr. Ludwig führt weiter aus, dass er sich einen Kompromiss durch maschinelle Winterreinigung eines Streifens auf der Fahrbahn (Kopfsteinpflaster) vorstellen könne, wodurch allen Anforderungen nach Verkehrssicherheit und fehlender Beschädigung der Wegeoberfläche genügt werde. Näheres werde ein in Kürze geplanter Ortstermin sowie die erforderliche Mitwirkung der Serviceeinheit Facility-Management als für die Fahrbahn verantwortliche Verwaltungsstelle ergeben.

Zu TOP 15 (Zustand der nördlichen Außeneinfriedung der KGA Königsdamm):

BzStR Schulte trägt vor, dass zur vorliegenden Beschwerde über den mangelhaften Zustand der Außeneinfriedung ein Ortstermin der Kleingartenverwaltung stattgefunden habe. Zwar liege eine Beschädigung des Zaunes durch überbordenden Baumwuchs von der benachbarten Grünanlage her (Adam-v.-Trott-

Str.) vor, dies sei auch der zuständigen Revier-Inspektion im FB Grün gemeldet worden. Jedoch bestehen diese Beschädigungen nur an der Krone der Außeneinfriedung, die verbotenerweise aus doppeltem Stacheldraht ausgebildet sei. Das habe auf Einfriedungen von Kleingärten nichts zu suchen und sei umgehend zu entfernen. Aus Arbeitsschutzgründen könne eine Baumpflege nicht stattfinden, bevor der Stacheldraht nicht beseitigt worden sei.

Hr. Ludwig ergänzt, dass dort am Außenzaun zusätzlich vorgefundene flächendeckende Sichtschutz-Vorrichtungen zu beseitigen seien, da es keine Zustimmung des Grundstückseigentümers dafür gebe. Für andere dort beobachtete Beschädigungen des Außenzaunes (durch parzellenseitigen Bewuchs aus der KGA herausgedrückte Zaunlage) sei gemäß den geltenden zwischenpachtvertraglichen Regelungen der Zwischenpächter zuständig.

Zaunreparaturen/-erneuerungen seien überdies im Verwendungskatalog für die Pachtzinsrückstellung aus der PZV 2004 aufgeführt.

Zu TOP 16 (Bodenversackung auf der Fläche KGA Stichkanal (Gemeinschaftsfläche Lise-Meitner-Str. 50); wer muss die Kosten für die Beseitigung übernehmen, nachdem schlüssig kein Rattenbefall als Ursache festgestellt worden ist?):

BzStR Schulte trägt vor, dass wie bereits früher erwähnt, das BA C-W im Sommer 2013 seinen Pflichten als Grundstückseigentümer und Vermieter des mit Bebauung versehenen Nachbarareals gefolgt sei und mögliche Ursachen wie z.B. Unterspülung aus etwa vom Nachbarareal her verlaufenden Entwässerungsleitungen erforscht habe. Es liegen keine solchen Leitungen vor. Auch die Oberflächenentwässerung auf dem Pachtgrundstück selbst habe keine Mängel und keine Unterspülungswirkungen gezeigt, da sie mit ihren Schächten und Rohren erst nördlich der Schadstelle beginne und nur nach Norden führe.

Eine Bodenversackung sei bereits bei Pachtbeginn (ZPV vom 19.02./20.02.2007) im Bereich des Bodeneinlaufs der Oberflächenentwässerung teilweise ersichtlich gewesen (Beweisfotos vom 27.02.2007, vorzeitige Übergabe vor Pachtbeginn 01.04.2007, liegen vor). Der Bereich nahe der benachbarten Garagengebäude sei noch mit lagernden Steinen belegt gewesen.

Der Zwischenpachtvertrag sage zu Sachmängeln aus, dass diese im gegebenen Fall in einer gesonderten Anlage zum ZPV festzuhalten seien, ansonsten der Pächter das Pachtgrundstück in dem bei Pachtabschluss vorhandenen Zustand übernehme. Mängel seien seinerzeit nicht geltend gemacht worden.

Nach der vorzeitigen Übergabe seien neben dem betreffenden Bereich durch den Pächter Bäume (Papeln) gefällt worden, die auf den Fotos bei der Übergabe noch zu sehen gewesen seien. Möglicherweise seien die unter den Formsteinen der Flächenabdeckung verlaufenden Wurzeln späterhin weggefault und in Folge dessen die Nachsackungen entstanden. Auch der während der Pachtzeit angelegte zweite Weg zum südlichen Gebäude weise darauf hin, da er schon den verändert gegebenen Neigungen folgend angelegt worden sei.

Es gebe daher keine Haftung des BA C-W für die in der Pachtzeit ab 01.04.2007 eingetretenen Sachmängel.

Zu TOP 17 (Rattenbefall in den KGAen Hinckeldey und Einigkeit (dort neben Parz. 10a)):

Hr. Ludwig verweist zunächst auf die Maßgaben des ZPV, dass der Pächter verpflichtet sei, allen in Bezug auf das Pachtgrundstück und seine Nutzung ergehenden behördlichen Anordnungen auf eigene Kosten und Gefahr nachzukommen, wozu auch die Bekämpfung von sog. Schadnagern (Ratten) gehöre. Im Anschluss berichtet Fr. Sydow von dem in die Plage als Mitursache einzuordnenden Einzelfall in der KGA Einigkeit, hierzu sei die Gesundheitsbehörde bereits informiert. Hr. Ludwig erläutert, dass im Übrigen eine ordentliche Abfallwirtschaft sowie das fachgerechte Anlegen von Kompost zur Vorbeugung gegen Rattenpopulation beitragen.

BzStR Schulte ergänzt, dass es aus der BVV heraus eine Initiative zu einer regional weiterräumlich gefassten Überprüfung der Ursachen für den Rattenbefall dort gebe, welche auch die Paul-Hertz-Siedlung umfassen solle.

Zu TOP 18 (Vertragsverlängerung für die Freizeit- und Erholungsanlagen Degenhof und Neue Hoffnung über 2014 hinaus und dann unbegrenzt):

BzStR Schulte verweist auf die bereits unter dem 07.10.2013 ergangene schriftliche Antwort an den BV Chbg., in welcher mit Bezugnahme auf beide FEAs erläutert worden sei, dass es keine explizite Vertragsverlängerung geben werde, sondern das in der Antwort geschilderte bewusste ereignislose Verstreichenlassen eines möglichen Kündigungstermins die Vertragsverlängerung entstehen lassen werde, es sei denn der BV Chbg. möchte von sich aus kündigen.

Themen der Bahnlandwirtschaft:

Zu TOP 19 (Graffiti-Beseitigung an den Säulen der Rudolf-Wissell-Brücke):

Hr. Hückler präzisiert den Anlass für seine Anfrage nach einer Beseitigung der Graffiti an den im Bereich der Bahnlandwirtschaft bestehenden Betonsäulen der Brücke. Hr. Ludwig verweist auf seine bei SenStadtUm, Abt. X, Objektmanagement Bereich Straße, eingereichte Anfrage, die wegen der Kürze der Frist noch unbeantwortet geblieben sei.

Zu TOP 20 (Sanierung der Rudolf-Wissell-Brücke):

Zu diesem Thema berichtet Hr. Ludwig auf eine Kontaktnahme mit SenStadtUm und entsprechende Mail-Anfrage. Wegen der Kürze der Frist seit der Mail sei diese noch unbeantwortet geblieben.

Zu TOP 21 (Herausgabe von an das BA C-W gerichteten Anschreiben anderer Kleingärtner mit Bezug zum TOP 6 der 56. Sitzung des bezirklichen Kleingartenbeirats (Projekt „Stellplatzentwicklung und Wegereparatur des Geländestreifens der DB AG nördlich der Hamburger Bahn zwischen Ende des landeseigenen Wirtschaftsweges und der Gaststätte Tunneleck“)):

BzStR Schulte erläutert, dass sowohl er als auch die Kleingartenverwaltung nach der einvernehmlich endenden Diskussion in der 56. Sitzung des Kleingartenbeirats vom 09.08.2013 davon ausgegangen seien, dass alle Missverständnisse und Verdächtigungen, nach denen es dort um persönliche Bereicherungen gehe, ausgeräumt gewesen seien. Seinerzeit sei eine nicht transparente und nicht alle möglichen Interessenten erreichende Information für das Vorhaben als Ursache für den von Unterpächtern geäußerten Unmut ausgemacht worden.

Hr. Thomas ergänzt, dass die von Bahnlandwirtschaft und BV Chbg. in der 56. Sitzung verabredete gemeinsame Information an alle UP im örtlichen Bereich bisher weiterhin nicht zustande gekommen sei, weil es von der BLW bis dato noch keine weiteren Zeichen einer Zusammenarbeit gebe. Insbesondere fehle weiterhin die zugesagte Information zum Projekt.

In der anschließenden Diskussion wird geäußert, dass es dem Vertreter der BLW wohl weiterhin eher um eine Abrechnung mit den Kritikern des zunächst entstandenen Meinungsbildes gehe, als um sachliche Information und gemeinsames Bemühen um das Projekt.

Hr. Ludwig ruft auf, zur ursprünglich verabredeten Zusammenarbeit zurückzukehren; eine Herausgabe der Namen der Kritiker komme schon aus Datenschutzgründen nicht in Frage, auch ein etwaiges Ersuchen nach dem IFG gehe fehl.

Hr. Schläger erhält von Hrn. Hückler Fotos zu Entwässerungsmängeln in der zur DB AG gehörenden Projekt-Fläche.

BzStR Schulte wiederholt, dass ein Mitteleinsatz des Landes Berlin dort nicht möglich sei, weil die Fläche Dritten gehöre, sagt aber weiterhin die Möglichkeit einer fachlichen Beratungshilfe des Tiefbauamtes zu Fragen zur Entwässerung, Untergrundbefestigung und Wahl der Decke zu.

Zu TOP 22 (Stand der Planung zur Eisenbahnbrücke über das Bahngelände am Bf. Westkreuz und zur geplanten Durchwegung der KGAn des Unterbezirks Charlottenburg (Dernburgstr./Rönnestr.)):

BzStR Schulte berichtet, dass es über den in der 49. Sitzung des Kleingartenbeirats am 23.03.2012 (TOP 6) berichteten Sachstand hinaus nach jüngster Information aus dem Umweltamt keine Neuigkeiten gebe.

Weiterhin sei die Maßnahme in der Investitionsplanung mit Beginn in 2015 vorgesehen. Durchführbar sei sie jedoch nur, wenn alle beteiligten Kofinanzierer (DB AG, SenStadtUm, BA C-W) dazu ihre Mittel beisteuerten.

Zu TOP 23 (Verschiedenes):

Hr. Ludwig trägt eine an den BV Chbg. gerichtete Bitte der BWB vor, nach welcher dieser sich bitte zu den im 02/2013 angesprochenen Vorstellungen der BWB über einvernehmliche Aufhebung und zugehörige Entschädigungen der betreffenden Parzellen für die Maßnahme in der KGA Tiefer Grund I äußern möge. Hr. Ludwig ergänzt dazu, dass es in der Folgeweche eine behördeninterne Informationsrunde mit Vertretern der BWB und der DB AG geben werde.

Fr. Dittner erneuert ihre Bitte, sich um die ständigen Vernässungen in der KGA Sonnenheim zu kümmern. Hr. Ludwig verweist auf die bisherigen Darstellungen nach einer Zuständigkeit des Zwischenpächters für

die technische Unterhaltung und den Betrieb der bestehenden Oberflächenwasser-Sammelanlage. Seiner Kenntnis nach bestehe deren Unwirksamkeit in konstruktiven Mängeln (Fortleitungsrohre als Dränrohre) und in unzureichender Unterhaltung (seit Jahren fehlende Verschlammungsbeseitigung). Auf die erneut von Fr. Dittner vorgebrachte Bitte nach einer Erlaubnis auf Einleitung von Oberflächenwasser in die bestehende Kanalisation verweist Hr. Ludwig auf die BWB und ihre Geschäftsbedingungen (Regenwassereinleitungsgebühren) und darauf, dass eine nicht ordentlich funktionierende Sammelanlage weder in das eine, noch in das andere Ableitungssystem einleiten könne, die bestehende (aufsichtsbehördlich genehmigte) Einleitungsmöglichkeit in den Graben 2 des Wasser- und Bodenverbandes Pfefferluch für sich jedoch kostenfrei sei.

BzStR Schulte informiert über einen doch noch in 2013 anstehenden Baubeginn zur Hangsicherung bei der Parzelle 151 der KGA Wiesengrund gegenüber der FEA Neue Hoffnung.

Der nächste Sitzungstermin wird für den 31.01.2014 anberaunt.

Ende der Sitzung: 17.50 Uhr.

Marc Schulte
Bezirksstadtrat

Ralf-M. Ludwig
(Protokollführer)

(Hinweis: Der Versand erfolgt vorwiegend auf elektronischem Wege; dieses Schreiben trägt daher keine Unterschrift. Eine unterschriebene Fassung liegt vor.)